



Begründung:

In der bisherigen Praxis der Beisetzungen in der Waldruhestätte hat sich gezeigt, dass die Regelung nach § 11 Absatz 3 so nicht umgesetzt werden kann. In der überwiegenden Mehrheit der Beisetzungen werden diese durch Bestattungsunternehmen vorgenommen. Der Revierförster oder andere Mitarbeiter der Städtischen Forst- oder Friedhofsverwaltung nehmen an den Beisetzungen in der Regel nicht teil. Das Verschließen des Urnenlochs ist deshalb durch das jeweilige Bestattungsunternehmen vorzunehmen. § 11 Absatz 3 sowie die Kostenposition Anlage 2 mußten entsprechend angepasst werden. Bei der Anpassung des § 11 Absatz 3 wurde auch eine Regelungslücke bezüglich der Durchführung der Beisetzungen offensichtlich, die mit der Erweiterung des § 10 geschlossen werden soll. Die Entgeltordnung für die Waldruhestätte (Anlage 2) bedurfte auf Grund gestiegener Kosten ebenfalls einer Anpassung in den Positionen 1.1 und 1.2. Die Erweiterung in den Positionen 2 und 3 hängt unmittelbar mit der Erweiterung der §§ 10 und 11 zusammen.

Jens Rackelmann

Revierförster

Abgestimmt mit:

Gerald Buth

Justiziar

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister